

prim  rschule seedorf  
lernen. entdecken. wachsen.

krei  schule seedorf  
lernen. erleben. werden.

VERSION 1

# COVID-19-Schutzkonzept 2022

## Umsetzung an den Schulen Seedorf

**VERSION 1, gültig ab 10. Januar 2022, bis auf Widerruf**

durch den Primarschulrat Seedorf im Zirkularverfahren genehmigt am 07. Januar 2022  
durch den Kreisschulrat Seedorf im Zirkularverfahren genehmigt am 07. Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage .....	2
2	aktuell gültige Massnahmen des Bundes.....	2
3	Schulinterne Massnahmen.....	3
3.1	Serielle Massentest .....	3
3.2	Maskentragepflicht .....	3
3.3	Handhygiene.....	4
3.4	Lüften und CO2-Messgerät .....	4
3.5	Mittagstisch (nur Kreisschule).....	4
3.6	Schwimmunterricht.....	5
3.7	Wahlfach Chor .....	5
3.8	Bewegung und Sport .....	5
3.9	Lehrerzimmer/Pausenaufenthalt.....	5
4	Verhalten bei Krankheitssymptomen.....	6
5	Isolations- oder Quarantänesituationen .....	6
5.1	Verhalten bei Isolations- oder Quarantänesituationen / Beschulung .....	6
5.2	Erleichterungen und Ausnahmen von der Kontaktquarantäne.....	7
6	Elterngespräche und Veranstaltungen.....	8
6.1	Elterngespräche.....	8
6.2	Klassen- und/oder stufenübergreifende Veranstaltungen .....	8
6.3	Schullager .....	8
6.4	Veranstaltungen mit externen Besuchern (Eltern etc.) .....	8
7	Anhang.....	9
7.1	Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen (KINDERGARTEN) .....	9
7.2	Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen (PRIMAR- UND OBERSTUFE)	10

# 1 Grundlage

Der Regierungsrat hat am Mittwoch, 5. Januar 2022, das Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement, RB 30.2217) angepasst und in Kraft gesetzt. Basierend auf diesem Reglement und der verstärkten Massnahmen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 sowie der aktuellen Entwicklung der Corona-Situation, wurde für die Schulen Seedorf das bisherige schulinterne Schutzkonzept angepasst und in gewissen Bereichen detaillierter ausformuliert. Die vorliegende Version ist ab 10. Januar 2022 bis auf Widerruf gültig.

# 2 aktuell gültige Massnahmen des Bundes

## Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

**Ab 20. Dezember gilt schweizweit:**

**Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen**  
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen




→

2G



oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


→

2G+

**Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen**


→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

---

**Treffen im Freundes- und Familienkreis**



10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist



Draussen maximal 30 Personen (2G)

50

Draussen maximal 50 Personen

---

**Homeoffice-Pflicht**

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



**Maskenpflicht an der Sekundarstufe II**



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

Impfen lassen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## 3 Schulinterne Massnahmen

### 3.1 Serielle Massentest

- Die Schule ist verpflichtet, repetitives Testen für alle Schülerinnen und Schüler (Kindergarten bis 3. OS) und für das gesamte Schulpersonal einmal pro Woche kostenlos anzubieten. (Anmerkung: Zweimal in der Woche zu testen ist gemäss Kanton für Schulen aus Kapazitätsgründen der Testlabors nicht möglich.)
- Die Tests helfen, Infektionen frühzeitig zu lokalisieren und Infektionsketten so rasch wie möglich zu unterbrechen, damit der Schulbetrieb regulär weitergehen kann.
- Die Teilnahme an den repetitiven Tests wird allen (ausser 3x Geimpften) dringend empfohlen, ist jedoch freiwillig. Nicht empfohlen wird die Teilnahme für Genesene, welche innerhalb der letzten drei Monate positiv auf Covid-19 getestet worden sind. Danach ist die Teilnahme wieder möglich.
- Die Testung erfolgt wöchentlich (jeweils am Montag) mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests.
- Die Testkits werden jeweils am Freitag mit nach Hause gegeben, damit die Probeentnahme am Montagmorgen nach dem Aufstehen durchgeführt werden kann.
- Die entnommenen Proben können am Montagmorgen der Lehrperson abgegeben oder in die Kiste vor dem Schulleitungsbüro (KSS) gelegt werden.
- Neu- oder Abmeldungen haben für die Folgewoche bis spätestens Montagabend via «Klapp» an das Schulsekretariat, Monika Küttel, zu erfolgen.

### 3.2 Maskentragepflicht

- In allen Innenräumen der Primar- und Kreisschule Seedorf (inkl. gedeckte Pausennischen und Turnhallen) gilt für alle Personen eine Maskentragepflicht.
- Keine Maskentragepflicht gilt:
  - a) für Kinder bis und mit sechster Primarstufe;
  - b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
  - c) in Unterrichts- und Betreuungssituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht oder die Betreuung wesentlich erschwert, wenn
    1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
    2. der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.
- Auf eine generelle Maskentragepflicht in der Primarschule wird vorderhand verzichtet. Die Schulen müssen aber weiterhin die Lageentwicklung vor Ort genau verfolgen und in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst die Massnahmen lokal und temporär begrenzt verschärfen, namentlich mit Maskentragepflicht oder Fernunterricht, wenn dies angezeigt ist.
- Die Maske darf zur Konsumation abgezogen werden.

### 3.3 Handhygiene

- Alle Personen, die in den Schulräumlichkeiten verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten.
- Bei jedem neuen Betreten eines Schulzimmers werden zuerst die Hände gewaschen. Dies ist bereits zur Routine geworden und automatisiert.
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Schulzimmereingang sowie im Lehrerzimmer) stehen Handhygienestationen (Waschbecken oder Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
- Alle Waschbecken im Schulhaus sind mit Flüssigseifenspendern (kinderverträglich) und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Bei den Haupteingängen der Kreisschule stehen Händedesinfektionsmittelständer zur Verfügung. An der Primarschule ebenso, allerdings nur für Erwachsene.
- Alle Lehrpersonen verfügen in ihrem Schulzimmer über ein Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen sowie einen geschlossenen Abfalleimer.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen, deshalb wird an der Primarschule auf Desinfektionsmittel für die Kinder gänzlich verzichtet.

### 3.4 Lüften und CO2-Messgerät

- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig (ca. alle 15 Minuten) und ausgiebig stossgelüftet, in den Unterrichtsräumen durch die Lehrperson (oder LP bestimmt verantwortliche SuS). In den Korridoren und im Lehrer- und Arbeitszimmer übernimmt dies der Hausdienst.
- An beiden Schulen zirkuliert je ein CO2-Messgerät, welches den Lehrpersonen und Lernenden ein «Gefühl» für das korrekte und rechtzeitige Lüften gibt. Die Geräte werden gemäss Liste von den Lehrpersonen weitergegeben.

### 3.5 Mittagstisch (nur Kreisschule)

Bei der Mahlzeitausgabe für die SuS werden zusätzlich zu den allgemeinen folgende besonderen Hygienemassnahmen eingehalten:

- Keine Stufendurchmischung (1./2./3.OS) an den Tischen, d.h. Stufen sitzen getrennt!
- Maskenpflicht, bis SuS am Tisch sitzen, für Nahrungseinnahme kann die Maske abgenommen werden, anschl. Maske wieder anziehen.
- Keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht Besteck (Essensausgabe durch BrK und BrC).
- Abwasch durch BrK und BrC.
- Den Weisungen von BrK und BrC ist folge zu Leisten.

### **3.6 Schwimmunterricht**

Der Schwimmunterricht der 2. und 4. Klassen kann unter Einhaltung der Anordnungen und des Schutzkonzeptes des Anlagebetreibers stattfinden. Der Transport erfolgt mit einem Bus der Auto AG Uri, wobei darauf geachtet wird, dass sich die Stufen nicht durchmischen. Die begleitenden Erwachsenen Personen tragen eine Schutzmaske im Bus.

### **3.7 Wahlfach Chor**

Das Wahlfach Chor kann unter den geltenden Hygienemassnahmen und mit Maskentragepflicht durchgeführt werden.

### **3.8 Bewegung und Sport**

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der angepassten Schutzkonzepte und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. In der Oberstufe wird aufgrund der Maskentragepflicht das Sportprogramm (z.B. intensive sportliche Tätigkeiten/Disziplinen) wie bisher pragmatisch angepasst. Die Schulen Seedorf orientieren sich dabei an dem Dokument «Hilfestellung im Fach Bewegung und Sport (Version 4.0)».

### **3.9 Lehrerzimmer/Pausenaufenthalt**

Die maximal zulässige Personenzahl im Lehrerzimmer wird auf 10 Personen begrenzt. Als zweiter Pausenraum stehen die Bibliotheken an den beiden Schulen zur Verfügung. Es gilt, die Abstands- und Hygienemassnahmen einzuhalten und die Räumlichkeiten regelmässig zu lüften. Die Schutzmaske darf in den Pausenräumen nur kurz für die Konsumation abgenommen werden.

## 4 Verhalten bei Krankheitssymptomen

- Kranke Kinder bleiben zuhause.
- Als Orientierungshilfe gelten die zwei Merkblätter der Erziehungsdirektorenkonferenz «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten sowie in der Primar- und Oberstufe (siehe Anhang in diesem Dokument).
- Eltern melden ihre Kinder ordentlich via «Klapp» bei der Klassenlehrperson ab (Absenz).
- Kinder, welche Symptome zeigen, werden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt.

## 5 Isolations- oder Quarantänesituationen

### 5.1 Verhalten bei Isolations- oder Quarantänesituationen / Beschulung

- Positive Testergebnisse von SuS sind von den Eltern umgehend via «Klapp» oder telefonisch der Schulleitung zu melden, damit allfällige Massnahmen sofort eingeleitet werden können.
- Lernende, welche sich in Quarantäne befinden, werden durch die Eltern der Klassenlehrperson via «Klapp» gemeldet. Diese informiert die Schulleitung.
- **Lernende, welche sich in Isolation oder Quarantäne befinden und nicht arbeitsfähig sind, kurieren sich richtig aus und melden sich bei der Klassenlehrperson, sobald sie sich wieder arbeitsfähig fühlen.**
- **Lernende, welche sich in Isolation oder Quarantäne befinden und arbeitsfähig sind, werden gemäss intern definiertem Ablauf «Handhabung COVID-19-symptomatisch / Quarantäne / Isolation» frühestens ab dem 2. Abwesenheitstag mit Unterrichtsmaterial bedient und/oder je nach Schulstufe digital in den Unterricht geholt. Die Klassenlehrperson übernimmt die Kommunikation mit den Eltern und Organisation der externen Beschulung.**
- Die Rückkehr eines Kindes aus der Isolation oder Quarantäne wird von der Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet.
- Eintragung der Quarantäne oder Isolations-Absenzen im Zeugnis:
  - Wer am Fernunterricht teilnimmt, erhält keine Absenz, egal ob er sich in Isolation oder Quarantäne befindet.
  - Wer zu Hause ist und nicht am Fernunterricht teilnimmt, erhält eine Absenz.

## 5.2 Erleichterungen und Ausnahmen von der Kontaktquarantäne

**Quarantänen werden vom kantonsärztlichen Dienst und nicht von der Schule verordnet!**

Die Kontaktquarantäne dauert gemäss aktuellen kantonalen Vorgaben sieben Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person; sie betrifft Personen, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt leben oder mit ihr in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme in engem Kontakt (Intimpartner) gestanden haben.

Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die:

- a)** ihre letzte Impfdosis (Grundimmunisierung oder Booster) vor weniger als vier Monaten erhalten haben;
- b)** seit weniger als vier Monaten genesen sind;
- c)** in Betrieben oder Schulen arbeiten, die an wiederholten Tests teilnehmen. Finden die Tests einmal pro Woche statt, müssen sie ausserhalb der Arbeitszeit in soziale Quarantäne.
- d)** Tätigkeiten ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung sind und bei der ein akuter Personalmangel herrscht. Sie müssen einen Antrag an den Kantonsarzt stellen, der abschliessend entscheidet. Die soziale Quarantäne ist weiterhin einzuhalten;
- e)** schulpflichtig sind und ein weniger als sieben Tage altes, negatives Testergebnis vorliegt.

## 6 Elterngespräche und Veranstaltungen

### 6.1 Elterngespräche

Die obligatorischen jährlichen Beurteilungsgespräche mit den Eltern (und andere Elterngespräche) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule stattfinden. Es gilt für alle Teilnehmenden, inkl. Lernenden ab der 1. Oberstufe, eine Maskentragepflicht. In begründeten Ausnahmefällen können das jährliche Beurteilungsgespräch und andere Elterngespräche online oder am Telefon stattfinden.

### 6.2 Klassen- und/oder stufenübergreifende Veranstaltungen

Auf klassen- und/oder stufenübergreifende Veranstaltungen in Innenräumen ist zu verzichten. Ausgenommen sind die regulären Durchmischungen gemäss Stundenplan (z.B. Projektunterricht, Niveau-B-Lerngruppen, Wahlfächer, Wahlfach Italienisch, Bläserklasse etc.). Unabdingbare, bevorstehende klassen- und/oder stufenübergreifende Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung.

### 6.3 Schullager

Exkursionen und Schullager dürfen in den ordentlichen Lerngruppen unter Einhaltung von Schutzkonzepten durchgeführt werden. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen im Rahmen solcher Aktivitäten adäquat leistbar und verhältnismässig ist. Vor dem Schullager wird von der Schule ein präventiver COVID-19-Spucktest organisiert und durchgeführt. Positiv getestete Lernende werden vom Kantonsarzt/Contact Tracing in Isolation geschickt, und nicht testwillige Lernende bleiben auf Anordnung der Schule zu Hause und besuchen Ersatzunterricht oder ein Alternativprogramm. Der Schulrat entscheidet nach Einreichung der notwendigen Unterlagen und Lagerschutzkonzepte in Absprache mit der Schulleitung über die definitive Durchführung eines Schullagers.

### 6.4 Veranstaltungen mit externen Besuchern (Eltern etc.)

- Für grössere Veranstaltungen mit externen Besuchern gelten die Vorgaben des Bundes.
- Der Schulrat und die Schulleitung empfehlen, aktuell auf grössere schulische Anlässe in Innenräumen zu verzichten.
- Unabdingbare, bevorstehende schulische Anlässe mit externen Personen bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung und/oder des Schulrates.

## 7 Anhang

### 7.1 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen (KINDERGARTEN)

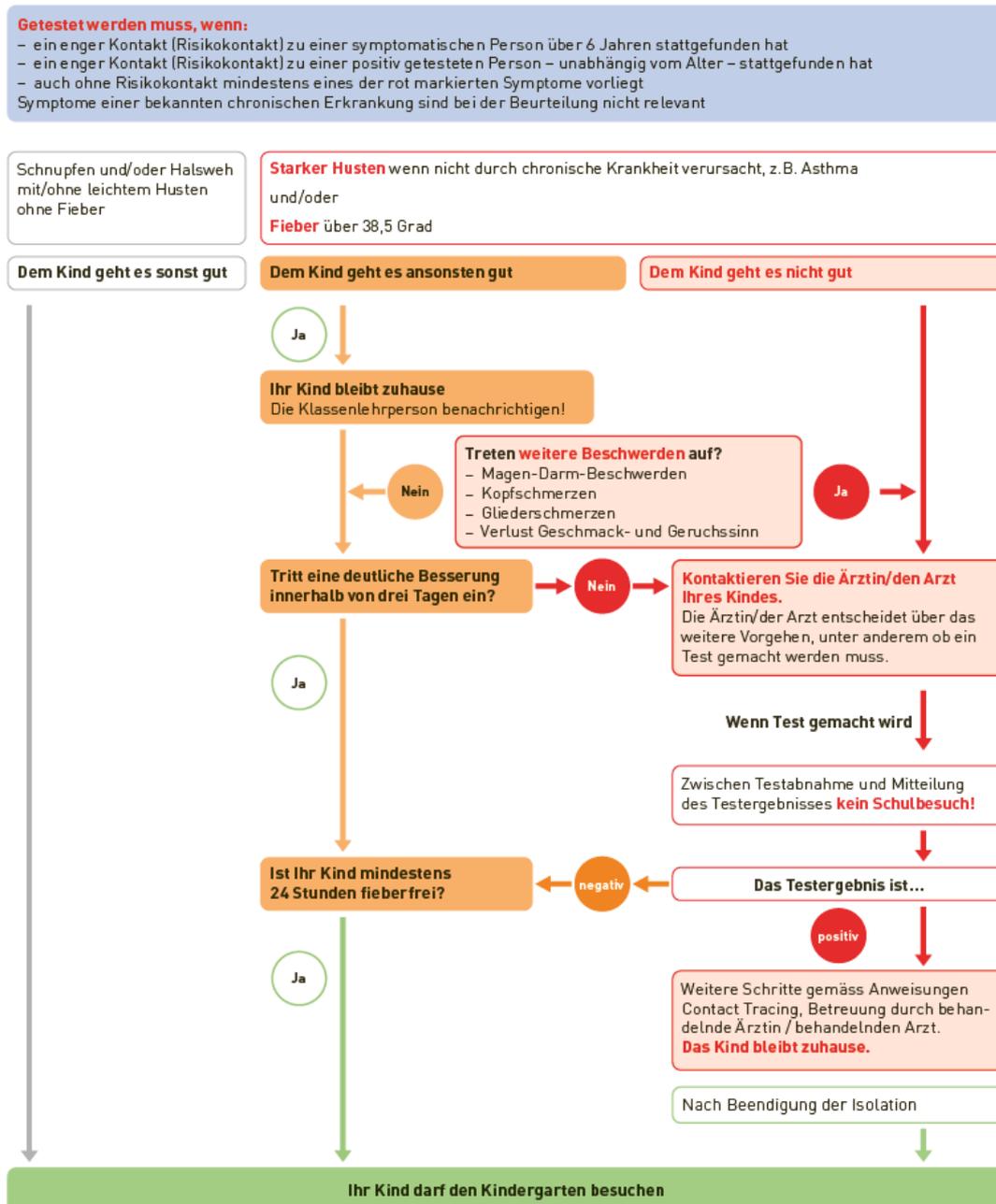


Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

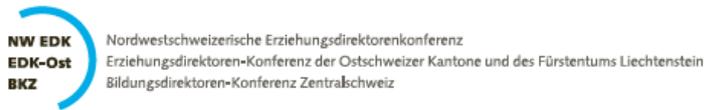
#### Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1<sup>H</sup> und 2<sup>H</sup>)\*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Gültig bis März 2022



## 7.2 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen (PRIMAR- UND OBERSTUFE)



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

### Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3<sup>H</sup> – 11<sup>H</sup>)\*

#### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

##### Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3<sup>H</sup> – 11<sup>H</sup>)\* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

- Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
- Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

\* nach HarmoS-Schreibweise



Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz  
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein  
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

15.10.2021

## **Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Schulen sowie in schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen**

Im März 2021 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit «pädiatrie schweiz» die Testkriterien für Kinder und Jugendliche neu angepasst. Dies hat Auswirkungen auf das von der DVK entwickelte Ablaufschema, welches das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in der Schule sowie in schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen beschreibt. Im Hinblick auf die kommende Winter- und Grippesaison soll Eltern und Schulen beiliegende Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, wie beim Auftreten von Erkältungssymptomen vorzugehen ist. Das beiliegende Ablaufschema ist in Kooperation mit dem BAG und auf Basis des aktuellen Kenntnistanandes zur Virusausbreitung bei Kindern entwickelt worden.

### **Vorgehen bei Kindern über 6 Jahren**

Bei Kindern und Jugendlichen über 6 Jahren gelten neu die gleichen [klinischen Kriterien](#) wie bei Erwachsenen. Treten Symptome auf, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind bzw. der/die Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen. Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt. Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. der/die Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause (vgl. Rückseite beiliegendes Ablaufschema).

Aufgrund dieses einfachen Vorgehens erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Sekundarschule.

### **Vorgehen bei Kindern unter 6 Jahren**

Differenzierter ist das Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren. Hier dient der beiliegende Algorithmus als Hilfestellung und Orientierung. Wichtig dabei ist:

- Kinder mit schlechtem Allgemeinzustand mit und ohne neu auftretendem Fieber über 38.5° bleiben zu Hause. Die Eltern nehmen Kontakt mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt auf. Falls die Ärztin/der Arzt keine andere Diagnose stellt, soll ein Test gemacht werden. Bei negativem Testergebnis kann nach 24 Stunden Symptommfreiheit die Schule wieder besucht werden.
- Kinder mit gutem Allgemeinzustand bleiben bei neu auftretendem, starkem Husten oder Fieber über 38.5° zunächst zu Hause. Falls das Kind noch andere COVID-19-Symptome aufzeigt, soll die Ärztin/der Arzt konsultiert und – falls keine andere Diagnose vorliegt – ein Test durchgeführt werden.
- Falls Fieber oder starker Husten bei sonst gutem Allgemeinzustand drei Tage oder länger bestehen bleiben und keine anderen Symptome vorliegen, soll ebenfalls die Ärztin/der Arzt aufgesucht werden und – falls keine andere Diagnose vorliegt – ein Test durchgeführt werden.
- Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, aber ohne Fieber erfordern bei gutem Allgemeinzustand keinen Ausschluss von der Schule/Betreuungseinrichtung und auch keinen Test.

Der beiliegende Algorithmus beschreibt das Vorgehen von symptomatischen Kindern unter 6 Jahren. Zu beachten ist, dass im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung in einer Schule oder Betreuungseinrichtung Tests auch bei asymptomatischen Kindern jeden Alters durchgeführt werden können.

«Pädiatrie schweiz» betreibt mit «[www.coronabambini.ch](http://www.coronabambini.ch)» ein online-Tool, welches Eltern mit kranken Kindern anhand einer strukturierten Abfrage darin unterstützt, die Symptome ihrer Kinder einzuschätzen und zu entscheiden, ob es in die Schule kann oder nicht. Das Tool wird – je nach epidemiologischer Lage - laufend aktualisiert. Dies ist ein ergänzendes Angebot, auf welches Eltern hingewiesen und auf das sie zurückgreifen können.

Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK), 15.10.2021